Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 15

Artikel: Die "Pädagogische Monatsschrift für die Schweiz" über die neuen Berner-Schulgesetze

Autor: H.O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250373

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnem.-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljährl. „ 1. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Nr. 15.

Einrük.-Gebühr:
Die Zeile 10 Rappen.
Wiederhol. 5 „
Sendungen franko!

Bernisches

Volks-Schulblatt.

11. April. Dritter Jahrgang. 1856.

Bei der Redakzion kann jederzeit auf das Volksschulblatt abonnirt werden. — Die Jahrgänge 1854 und 1855 werden zusammen um Fr. 4 erlassen.

Die „Pädagogische Monatsschrift für die Schweiz" über die neuen Berner-Schulgeseze.

(Schluß.)

Sieht man von der unbestimmten Fassung des Gesezes ab und nimmt die Sache, wie sie nach dem begründenden Berichte verstanden sein will, so erkennt man durchweg die Absicht, eine möglichst gründliche Vorbereitung auf die Hochschule wie für das Polytechnikum zu sichern. Diese Seite der Reorganisazion ist mit gründlicher Schärfe und eindringlicher Wärme beleuchtet. Die vorgeschlagenen Gesezesbestimmungen entsprechen der nothwendigen Forderung einer grundsäzlichen Scheidung des literarischen vom realistischen Unterrichte und dem dringenden Bedürfnisse einer Anstalt, welche sich über die Leistungen der niedern Gewerbsschulen erhebt und einen wissenschaftlichen Realunterricht pflegt. Den verschiedenen Abtheilungen der Kantonsschule ist ihre Stellung nebeneinander und zu den höhern Anstalten klar und zwekmäßig angewiesen. Mit den „Volksschulen" ist die organische Verbindung nicht hergestellt. Aus dem Bericht der Kantonalschulkommission ersieht man, daß nur die Verschiedenheit der Bildungsbedürfnisse im Allgemeinen ins Auge gefaßt, hingegen die Frage nicht praktisch beantwortet wurde, für welche Schulstufen dieselbe maßgebend sein könne. Diesem Mangel der Untersuchung ist es beizumessen, daß zunächst die Stellung der Sekundarschulen zu den Kantonsschulen gänzlich unklar und unsicher wurde. Der Bericht spricht die Ansicht aus, daß nicht bloß der literarische Unterricht vom realistischen, sondern auch die „streng wissenschaftliche Realbildung von der bloß allgemein gewerblichen" schon vom 10. Jahr an geschieden werden müsse. Die Sekundarschulen sind als „gewerbliche Volksschulen" bezeichnet, und wenn ihrer Aufgabe auch noch in unbestimmter Weise beigefügt ist, daß sie die Vorbereitung zum Eintritt „in höhere Klassen" der realistischen Abtheilung der Kantonsschule darbieten sollen, so steht

dieß im Widerspruche zur Einrichtung der untern Klassen jener Anstalt, und ist aus allem leicht zu erkennen, daß man die gesammte wissenschaftliche Vorbereitung auf das Polytechnikum wie auf die Hochschule in eine einzige Anstalt, die Kantonsschule, konzentriren möchte. Die diesem Plane zu Grunde liegende Ansicht, daß sich die Vorbereitung auf eine höhere wissenschaftliche Anstalt und die Befähigung für das praktische Leben auf keiner Stufe des Realunterrichtes zwekmäßig vereinigen lassen, ist nach vielfacher Erfahrung eine unrichtige. Die aargauische Kantonsschule schließt sich an das Polytechnikum an und baut auf die Leistungen der Bezirksschulen; im Kanton Zürich sind die Sekundarschulen hauptsächlich „gewerbliche Volksschulen" und jedes Jahr treten Schüler aus denselben in die obere Industrieschule, welche in 2½ Jahren zum Eintritte in das Polytechnikum vorbereitet; auch aus andern Kantonen kommen Zöglinge der Real-, Sekundar- und Bezirksschulen an die obere Abtheilung der zürcherischen Kantonsschule; im Kanton Bern selber gibt es Sekundarschulen, welche schon Zöglinge mit dem besten Erfolge für diese Stufe vorbereitet haben. Gestüzt auf diese Thatsachen, darf man entgegen der im Berichte aufgestellten Behauptung zuversichtlich annehmen, daß sich auch im Kanton Bern eine den Zeitbedürfnissen vollkommen entsprechende Realbildung erreichen ließe, wenn man die Mittelschulen im ganzen Kanton besser organisirte und an dieselben noch eine gemeinsame höhere Anstalt anschlöße, die in 3 Jahreskursen eine streng wissenschaftliche Vorbereitung auf den Eintritt in das Polytechnikum sicherte. — In Betreff der literarischen Vorbildung gestattet §. 8 des Gesezes den Progymnasien und Kollegien den Unterricht in den Elementen der lateinischen und griechischen Sprache. Es dürfte eine solche Erweiterung auch noch andern Sekundarschulen möglich gemacht und dann die Stufe, auf welcher der Anschluß an die Kantonsschule geschehen soll, genau bezeichnet werden — Die Konzentrazion eines Theiles der wissenschaftlichen Vorbildung in eine Kantonsschule ist unumgänglich nöthig; es übersteigt die Kräfte eines Kantons, mehrere Anstalten zu gründen, welche den Unterricht auf zwekgemäße Weise bis zum Uebertritte in die Hochschule oder das Polytechnikum fortführen könnten; sie aber nach dem vorliegenden Plane auch für die untern Stufen geltend zu machen, ist nicht bloß unnöthig, sondern geradezu zwekwidrig. Will ein Staat die wissenschaftliche Bildung ernstlich fördern, so muß er sie den tüchtigsten Kräften des ganzen Volkes erreichbar machen. Dieß ist nur möglich, wenn die Schulorganisazion eine sichere Bahn von jeder Dorfschule bis zur Hochschule hinauf eröffnet, wenn die Anstalten, in welchen der realistische und literarische Vorbereitungsunterricht beginnt, in alle Landestheile hineinreichen und jedem fähigen Knaben zugänglich gemacht werden. Wird die Erreichung einer wissenschaftlichen Ausbildung an die Bedingung geknüpft, daß der Knabe schon mit dem 10. Jahre in die Kantonsschule trete, so ist gewiß, daß ein weit geringerer Theil der gesammten Jugend jener Wohlthat theilhaftig wird, und daß ungeachtet der Stipenden, welche

der Staat ertheilen kann, in der Regel die vermöglichern und nicht die geistigbegabtesten Söhne den wissenschaftlichen Beruf ergreifen; womit dem Staate wie der Wissenschaft selber gleich schlecht gedient ist. Auch hiefür spricht die Erfahrung. — Die Schweiz zählt gegenwärtig viele tüchtige Männer, welche nie zu einer wissenschaftlichen Berufsbildung gelangt wären, hätte nicht eine wahrhaft republikanische Schuleinrichtung die ersten Vorbereitungsanstalten allen Theilen des Volkes näher gebracht. Auf die in alle Landestheile verlegten Sekundar- oder Bezirksschulen, welche einen Weg zur weitern Fortbildung eröffnen, sezt man überall wo sie bestehen, mit Recht so entschiedenen Werth, daß man sie eher zu mehren und weiter auszubilden, als einzuschränken bemüht ist. — Gegen die vorgeschlagene Konzentrazion erheben sich noch andere, ernste Bedenken, die wir in diesem Ueberblike nicht entwikeln können. Wir sprechen nur als volle Ueberzeugung aus: daß die in den verschiedenen Familien des Landes aufwachsende Jugend an Leib und Seele frischer bleibt, als die, welche man in einem mit der Kantonsschule verbundenen Pensionate heranzieht.

In Bezug auf die Verbindung der Sekundar- und Kantonsschulen mit der Primarschule halten wir für unzwekmäßig, daß der Eintritt in jene Anstalten schon nach zurükgelegtem 10. Altersjahre geschehen soll. Den Kindern in einem Alter, da sie in ihrer Muttersprache noch so geringe Vorbildung besizen, die Erlernung fremder Sprachen zuzumuthen, ist der gesunden Entwikelung des jugendlichen Geistes im Allgemeinen und dann gerade auch einem sichern Fortschritte in jenen Fächern, welche man durch solche Verführung begünstigen möchte, hinderlich. Dann ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei einer solchen Begränzung der Anstalten einerseits den Eltern die Wahl und Benuzung der Bildungsstätten für ihre Kinder sehr erschwert, anderseits die Organisazion der Sekundar- und Kantonsschulen durch die Vermehrung der Klassen schwieriger gemacht, die in §. 5 des Gesezes verlangte Gliederung der Primarschulen nicht beachtet und deren inneres Leben durch die unzeitige Entziehung der fähigsten Schüler benachtehiligt wird. Die im Berichte ausgesprochene Ansicht, daß bei einem über das 10. Jahr hinaus fortgesezten Besuche der Primarschule „das Gedächtniß und das Denken schon mit realistischem Stoff angefüllt" werde und die Schüler daher im 12. Jahre unmöglich mehr die Elemente der alten Sprachen mit frischem Interesse aufnehmen können, hat wenig Grund und läßt sich durch anderwärts gemachte Erfahrungen widerlegen. So empfängt z. B. das Gymnasium in Zürich die Zöglinge im 12. Jahre aus der Realabtheilung der Primarschule und weiß seine Aufgabe doch vollständig zu lösen. — Eine Störung des Verhältnisses, welches zwischen der Kantonsschule und den Volksschulen bestehen soll, erbliken wir ferner noch in den Bestimmungen über die Kantonal Elementarschule. Der Bericht erklärt, daß diese unentbehrlich sei, weil der Staat eine Anstalt haben wolle, „welche unter allen Umständen sicher und gewiß die wissenschaftliche Vorbildung der Jugend des Kantons Bern schlechthin leiste," und den an-

dern Primarschulen zeige, was sie zu leisten haben, und fügt unter Anderm noch hinzu, Bern habe als Hauptstadt des Kantons und der Eidgenossenschaft die Pflicht auf sich, der nicht unbedeutenden Zahl höherer und niederer Beamten eine Anstalt zu bieten, der sie ihre Kinder getrosten Herzens anvertrauen dürfen. Nun liegt aber doch gewiß die erste Aufgabe der Organisazion des Schulwesens einer Republik darin, eine Primarschule zu begründen, welche die Kinder aller Stände vereinigt, für alle gut genug ist, jedem talentvollen Knaben den Uebertritt in eine höhere Lehranstalt möglich macht, und die Kantonsschule auf das gesammte Volksschulwesen zu stüzen. Diese Aufgabe ist keineswegs eine unlösbare. In den Kantonen, wo die wissenschaftlichen Lehranstalten am schönsten aufblühen, baut man schon lange auf die Leistungen, welche jeder guten Dorfschule möglich sind, und die gegenwärtig auch in manchen öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vollständig erreicht werden. Als Musterschule kann die Kantonal-Elementarschule nicht dienen, weil sie in ihrer ganzen Einrichtung von den andern Primarschulen weit abweicht, für vier Jahreskurse einen Oberlehrer und drei Gehülfen erhält und schon im 2. Schuljahre den Unterricht in Geschichte und Geografie aufnimmt, was man sonst von keiner Elementarschule verlangen darf.

Nach diesen Bemerkungen über einen Theil des allgemeinen Organisazionsplanes heben wir mit Freuden hervor, daß uns die meisten Bestimmungen über das Primarschulwesen ganz geeignet erscheinen, einen entschiedenen Fortschritt zu begründen. Die bis auf das 16. Altersjahr ausgedehnte Schulpflichtigkeit, deren Festhaltung im Kanton Bern auf keine großen Schwierigkeiten stößt, wenn man in der Festsezung der Ferien und der wöchentlichen Stundenzahl die Bedürfnisse des Volkes gehörig berüksichtigt, kann, in Verbindung mit den in den §§. 6 und 7 gesicherten Mitteln gegen die Ueberfüllung der Schulen und die Klassenanhäufung, die Berner Volksschulen zu den wirksamsten unsers Vaterlandes erheben. — §. 3 dürfte die Lehrgegenstände etwas klarer bezeichnen und mit Rüksicht auf die Oberschulen auch die allgemeine Geschichte und Geografie, sowie das Turnen berühren. — In der Ernennung von Schulinspektoren erkennen wir eine wesentliche Verbesserung, finden aber, daß 6 derselben unmöglich genügen können zur Ueberwachung von mehr als 1200 Primarschulen, die der Kanton Bern zählt. — Die „allgemeinen Bestimmungen" enthalten viel Gutes; namentlich wird durch die Aufstellung eines allgemeinen Unterrichtsplanes und obligatorischer Lehrmittel eine ersprießliche innere Organisazion der Schulen möglich gemacht. Es bleibt nur zu wünschen, daß das Spezialgesez über die Primarschulen, welches dann auch die so dringliche Verbesserung der Lehrerbesoldung sichern soll, nicht mehr lange auf sich warten lasse.

Auf die Spezialgeseze über die Sekundar- und Kantonsschulen brauchen wir nicht mehr einzutreten, nachdem wir oben die Verbindung der Anstalten näher besprochen haben. Es genügt, hier bloß noch hervorzuheben: daß der Kanton Bern gegenwärtig außer den

Progymnasien in Biel, Thun und Neuenstadt und den Kollegien in Pruntrut und Delsberg nur 15 Sekundarschulen und von diesen keine im Jura und Oberlande besizt, daß durch ein Gesez, welches die Gründung solcher Anstalten neuerdings von den Kräften und dem Willen der Privaten und Gemeinden abhängig macht, die Beförderung einer tüchtigen Realbildung gerade da, wo diese noch am weitesten zurükstehet, nicht erreicht, und durch die Bestimmungen, nach welchen künftig auch Sekundarschulen mit nur Einem Lehrer gestiftet werden können, das Mittelschulwesen aus dem richtigen Verhältnisse zu den Oberklassen der Primarschule gerükt und in seiner innern Entwikelung gehemmt wird. —

Diesem allgemeinen Urtheile über die vorliegenden Gesezesentwürfe schließen wir den aufrichtigen Wunsch an, es möchte bei einer nochmaligen Prüfung derselben durch die Behörden das Mittel gefunden werden, alle wohlmeinenden Schulfreunde des Kantons Bern für die Anhandnahme und Durchführung der so dringenden Reform des öffentlichen Unterrichtswesens bald zu einigen. H. G.

Schul-Chronik.

Bern. Ein „Eingesandt" des Oberl. Anzeigers bespricht den Zustand unsers Volksschulwesens. Wir theilen die Hauptgedanken mit, den verehrten Lesern des Schulblattes zur unbefangenen Prüfung.

„Einsender dieses glaubt, der Staat sollte sein Augenmerk vorzüglich auf die Bildung der untersten Volksklassen richten, wenn durch Bildung dem Staate geholfen werden soll.

Der Dreißiger Regierung gebührt unstreitig der Dank, das bernische Volksschulwesen bedeutend gehoben zu haben. Es ist Wahrheit, daß die Schulen bedeutend verbessert worden, daß die Schullehrer auf einer weit höhern Stufe von Bildung stehen, als früher; es wäre daher anzunehmen, daß auch die Volksbildung bedeutend fortgeschritten sein müsse.

Wenn man aber die Sache nicht nur oberflächlich, sondern gründlich ansieht, muß man leider bekennen, daß der Fortschritt nur noch klein ist; daß wir in dieser Hinsicht nur langsam und mit großer Mühe vorwärts kommen. Es muß leider noch von vielen Orten gesagt werden, daß von hundert Kindern höchstens dreißig gebildeter sind, als früher; etwa fünfzig stehen ungefähr auf der gleichen Stufe und 20 sind unwissender als unter den frühern schlechten Schulen. (?!!)

Woher mag wol dieses kommen? Hieran sind hauptsächlich zwei Ursachen schuld. Erstens: die überhandnehmende Armuth und zweitens: die zunehmende Gleichgültigkeit vieler Eltern gegen die Erziehung ihrer Kinder.